

Aufwandsentschädigungsformular für nebenberufliche Ehrenamtliche nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)

Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung
für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach § 26a EStG (Ehrenamtspauschale)

Persönliche Angaben

Ort, Datum

Name, Vorname _____
Beruf _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ, Wohnort _____

Tätigkeit für die Diözese Regensburg KdÖR:

Abteilung _____
VIM-Nr. _____

Aufwandsentschädigung Zeitraum der Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeit	Arbeitsbereich	Funktion	Betrag in EUR
Gesamtbetrag (darf 3.000,00 € / Jahr nicht überschreiten):				

Ich verzichte auf die Auszahlung dieser Kosten zugunsten einer Spende für:

Abteilung, Fachstelle

Kostenstelle / Innenauftrag

Hierfür bitte ich, eine entsprechende Spendenquittung auszustellen

Spende i.H.v.: _____
Betrag in Euro

Ich bitte um Überweisung auf folgende Bankverbindung:

Kontoinhabender: _____
Name, Vorname in Druckbuchstaben
IBAN: _____
Bitte gut leserlich und in Vierer-Blöcken angeben
BIC: _____
Name Kreditinstitut: _____

Antragstellender
Name, Vorname _____
Datum/ Unterschrift _____

Antraggenehmigender (Dienststellenleitung)
Name, Vorname _____
Datum/ Unterschrift _____

Erklärung für das Kalenderjahr

über den Erhalt steuer- und beitragsfreier Bezüge
für nebenberufliche Tätigkeit gem. § 3 Nr. 26 EStG

Name, Vorname: **Geburtsdatum:**

Anschrift:

Ich bin **nebenberufliche/-r Mitarbeiter/-in** bei der Diözese Regensburg KdöR

und übe dort folgende Tätigkeit aus:

Meine **Hauptbeschäftigung** übe ich als

bei aus.

oder

Ich bin

- | | | |
|---------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hausfrau/ Hausmann | <input type="checkbox"/> Schüler/-in | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> Rentner/-in | <input type="checkbox"/> Student/-in | <input type="checkbox"/> selbständig tätig als |

Ich bitte bei meinem Entgelt aus der oben genannten nebenberuflichen Tätigkeit den Übungsleiterfreibetrag (derzeit 3.000,00 EUR) nach § 3 Nr. 26 EStG zu berücksichtigen.

Ich versichere, dass der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

- von mir bei keiner anderen Tätigkeit in Anspruch genommen wird und in voller Höhe im Rahmen der vorgenannten nebenberuflichen Beschäftigung zur Verfügung steht.
- in diesem Jahr nur mit dem Teilbetrag von EUR für die vorgenannte nebenberufliche Beschäftigung zur Verfügung gestellt wird.
- durch die von mir im Rahmen von mehreren Tätigkeiten in Anspruch genommenen Teilbeträge insgesamt nicht überschritten wird.

Ich erkläre, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte mich, alle die vorstehenden Angaben betreffenden Veränderungen der Diözese Regensburg KdöR unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insoweit stelle ich die Diözese Regensburg KdöR von Schadensersatzansprüchen und Steuer- sowie Beitragsnachforderungen frei, die sie aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig falscher bzw. unvollständiger Angaben, verspäteter oder nicht mitgeteilter Änderungen des Übungsleiters treffen.

....., den

Unterschrift des/der

Erläuterungen zur Inanspruchnahme der sogenannten „Übungsleiterpauschale“

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten insgesamt bis zur Höhe von 3.000,00 € pro Kalenderjahr steuerfrei. Dieser Freibetrag kann insgesamt nur einmal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden (auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten), aber er kann auch dann in voller Höhe gewährt werden, wenn die begünstigte Tätigkeit nur für ein paar Monate ausgeübt wird.

Die „Übungsleiterpauschale“ ist jedoch daran gebunden, dass folgende vier Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es muss sich um eine begünstigte Tätigkeit i. S. v. § 3 Nr. 26 EStG handeln.

Begünstigt ist

- eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit (d.h., gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung), z. B. Chorleiter oder
 - eine künstlerische Tätigkeit, z. B. Kirchenmusiker/Organisten oder
 - die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
Die Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit – bezogen auf das Kalenderjahr – eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen.
Auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinn überhaupt keinen Hauptberuf ausüben - z. B. Hausfrauen, Studierende, Rentner, Arbeitslose - können nebenberuflich tätig sein. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.
 - Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft i. S. v. § 3 Nr. 26 EStG erbracht werden.
Darunter fallen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtungen. Die Diözese Regensburg, Kirchenstiftungen, kirchliche Stiftungen einschließlich ihrer angeschlossenen Einrichtungen wie Kindergärten, Krippen, Horte, Jugendhilfshäuser und Altenheime sind solche begünstigte Körperschaften.
 - Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
Wichtig: Eine Tätigkeit in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Rahmen der Vermögensverwaltung - auch wenn er zu einer rechtlich ansonsten steuerfreien Einrichtung gehört - erfüllt diese Voraussetzung nicht!

Verhältnis der Steuerbefreiungsvorschriften zueinander:

Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus der selben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nr. 12 oder 26a EStG begünstigten Tätigkeit bei diesem oder einem anderen Auftraggeber/Arbeitgeber ausgeübt wird, kann die Übungsleiterpauschale nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.